

Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung

- Stand 26. Januar 2022 -

Wie lautet die Bezeichnung des Altersversorgungssystems?

Die Altersversorgung erfolgt im Rahmen einer klassischen aufgeschobenen Rentenversicherung im Durchführungsweg Direktversicherung.

Was sind die wesentlichen Merkmale des Altersversorgungssystems?

Bei der Direktversicherung vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass auf das Leben des Arbeitnehmers (versicherte Person) ein Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. Der Arbeitnehmer ist grundsätzlich aus dem Vertrag anspruchsberechtigt. Ihm fließt im Erbensfall die versicherte Leistung zu. Verstirbt der Arbeitnehmer, wird eine Todesfall-Leistung direkt an den aus dem Versicherungsvertrag berechtigten Hinterbliebenen gezahlt. Arbeitsrechtliche Grundlage dieser Direktversicherung ist die zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffene Vereinbarung.

Über welche Einrichtung wird die Versorgung durchgeführt und wie ist die Kontaktaufnahme möglich?

Der Anbieter der Versorgung (= Vertragspartner des Arbeitgebers) ist der Debeka Lebensversicherungsverein a. G., Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18, 56073 Koblenz; Sitz Koblenz am Rhein; eingetragen im Handelsregister am Amtsgericht Koblenz unter HRB 141, Vorstand: Thomas Brahm (Vorsitzender), Annabritta Biederbick, Ralf Degenhart, Laura Müller, Dr. Normann Pankratz, Paul Stein.

Weitere Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: (02 61) 4 98 – 0
Fax: (02 61) 4 98 – 55 55
E-Mail: kundenservice@debeka.de

Für welchen europäischen Mitglieds- bzw. Vertragsstaat wurde die Zulassung erteilt?

Die Zulassung wurde für Deutschland erteilt.

Wie lauten Name und Anschrift unserer Aufsichtsbehörde?

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Welche Leistungselemente umfasst das Altersversorgungssystem?

Folgende Leistungselemente sind in der Rentenversicherung enthalten:

- Finanzielle Versorgung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (Rentenzahlungen)
- Finanzielle Hinterbliebenenversorgung im Todesfall (Rentenzahlungen)

Folgende weitere Leistungselemente können abgesichert werden:

- Zusätzliche finanzielle Hinterbliebenenversorgung im Todesfall durch Unfall (Rentenzahlungen)
- Ergänzende finanzielle Versorgung für den Zeitraum der Berufsunfähigkeit (Rentenzahlungen)

Die Höhe der Leistungen und das Bestehen möglicher weiterer Leistungselemente ergeben sich aus dem vereinbarten Tarif, der Höhe des gezahlten Beitrags und gelten unter der Voraussetzung, dass alle vereinbarten Beiträge gezahlt werden.

Welche Wahlmöglichkeiten stehen für die Leistungserbringung zur Verfügung und welche Anlageoptionen bestehen?

Anstelle der Rentenzahlungen ab Rentenbeginn kann der Versicherungsnehmer zum Rentenbeginn eine einmalige Kapitalzahlung (Kapitalabfindung) wählen.

Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, den Rentenbeginn vorzuziehen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für einen vorzeitigen Rentenbezug vorliegen.

Die versicherte Person hat keine Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Leistungserbringung. Optionen bei der Kapitalanlage bestehen nicht.

Welche Garantieelemente beinhaltet das Altersversorgungssystem?

Folgende Garantieelemente sind im Altersversorgungssystem enthalten:

- Garantierte Höhe der Rentenzahlungen zum vereinbarten Rentenbeginn
- Garantierte Höhe der Hinterbliebenenversorgung im Todesfall
- Garantierte Höhe der Renten für den Zeitraum der Berufsunfähigkeit (falls vereinbart)

Die Höhe der Leistungen bzw. der Umfang der Garantieelemente ergeben sich aus dem vereinbarten Tarif, der Höhe des gezahlten Beitrags und gelten unter der Voraussetzung, dass alle vereinbarten Beiträge gezahlt werden.

Welche Vertragsbedingungen gelten für den Versicherungsvertrag?

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind abhängig vom vereinbarten Tarif.

Wurde die Rentenversicherung nach Tarif A2F (07/2020) vereinbart, liegen die

- Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Überschussverwendung Fonds nach Tarif A2F als Rentendirektversicherung (ABAR-TBA-F 01/2022)

zugrunde.

Wurde die Rentenversicherung nach Tarif A6F (07/2020) oder nach Tarif A6FN (07/2020) vereinbart, liegen die

- Allgemeinen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Überschussverwendung Fonds nach Tarif A6F als Rentendirektversicherung (ABAR-GBA-F 01/2022)

zugrunde.

Zusätzlich liegen der Rentenversicherung die

- Besonderen Bedingungen für die Anlage von Überschussanteilen einer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung in Investmentfonds (BBRI 01/2018) und die

- Besonderen Bedingungen für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung (BBAV 01/2016)

zugrunde.

Wurde die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Risikoprüfung vereinbart, liegen zusätzlich die

- Besonderen Bedingungen für die Lebens- und Rentenversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Risikoprüfung (BBL 07/2020)

zugrunde.

Wurde der Einschluss der Standard-Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif BUZ-S (07/2020) vereinbart, liegen zusätzlich die

- Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ-S 01/2022)

zugrunde.

Wurde der Einschluss der Unfall-Zusatzversicherung nach Tarif UZV (01/17) vereinbart, liegen zusätzlich die

- Allgemeinen Bedingungen für die Unfall-Zusatzversicherung (BUZV 01/2017)

zugrunde.

Wie ist die Struktur des Anlageportfolios?

Die Kapitalanlage des Debeka Lebensversicherungsvereins a. G. erfolgt unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und damit insbesondere unter Berücksichtigung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht i. S. d. § 124 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Oberste Priorität hat die Sicherheit der Kapitalanlage und damit die Erhaltung des investierten Kapitals, sodass insbesondere an die Bonität der jeweiligen Gegenparteien (Emittenten, Aussteller von Kapitalanlagen) hohe Anforderungen gestellt werden.

Der Schwerpunkt des Anlageportfolios liegt auf Kapitalanlagen mit Zins- und Laufzeitvereinbarung (Namens- und Inhaberschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen etc.). Ergänzt wird das Gesamtportfolio um Anteile an Immobilien- bzw. Immobilien-Investmentvermögen, Anteile an Alternative Investments, Anteile an Investmentvermögen mit dem Investitionsschwerpunkt Aktien sowie um unternehmerische Beteiligungen. Im Rahmen der genannten Strukturen erfolgt die Kapitalanlage dabei fast ausschließlich in der Währung Euro.

Weitere Informationen können Sie dem Geschäftsbericht sowie dem "Solvency and Financial Condition Report" (SFCR) des Debeka Lebensversicherungsvereins a. G. entnehmen.

Welche finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken sind mit dem Altersversorgungssystem verbunden und wie ist deren Art und Aufteilung?

Die wesentlichen Risiken aus Kapitalanlagen umfassen das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Wiederanlagerisiko und das Liquiditätsrisiko.

Damit wir die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z. B. festverzinsliche Wertpapiere, Hypotheken, Darlehen etc.). Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung wird dem Vertrag ein bestimmter Zinssatz zugrunde gelegt (garantierter Zins). Ein Risiko ergibt sich dann, wenn dieser garantierte Zins am Kapitalmarkt auf Dauer nicht erwirtschaftet werden kann.

Die garantierte Rente wird unter Berücksichtigung bestimmter mathematischer Eintrittswahrscheinlichkeiten (z. B. Sterblichkeit) kalkuliert, wobei vorsichtige Annahmen über den Eintritt der Versicherungsfälle zugrunde gelegt werden. Ein Risiko besteht dann, wenn sich eine dauerhafte Verschiebung der kalkulierten Eintrittswahrscheinlichkeiten (z. B. aufgrund gestiegener Lebenserwartung) ergibt (siehe auch Abschnitt "Wie können Leistungen reduziert werden?").

Damit die Verträge steuer- und sozialversicherungsrechtlich gefördert werden können, müssen sie auf eine bestimmte Art und Weise ausgestaltet werden. Hieraus ergeben sich unter Umständen Einschränkungen. So können insbesondere Leistungen ausschließlich an versorgungsberechtigte Hinterbliebene erbracht werden.

Im Fall des Ausscheidens des Arbeitnehmers (versicherte Person) aus dem Unternehmen können Ansprüche verfallen, wenn bestimmte

arbeitsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Bei einer Übernahme der Versicherungsnehmer-Eigenschaft durch den Arbeitnehmer (versicherte Person) kann ggf. aufgrund gesetzlicher Verfügungsverbote eine vorzeitige Verwertung ausgeschlossen sein.

Welche Mechanismen des Altersversorgungssystems schützen die Anwartschaften?

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Rentenversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde den Vertrag von uns auf den Sicherungsfonds übertragen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen.

Der Debeka Lebensversicherungsverein a. G. gehört dem Sicherungsfonds an.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die von ihm zugesagten Leistungen einzustehen, auch wenn die Durchführung der Versorgung über einen externen Versorgungsträger (hier: ein Lebensversicherungsunternehmen) erfolgt. (sog. Subsidiärhaftung).

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Unternehmen aus und finanziert die laufenden Beiträge der Rentenversicherung aus eigenen Mitteln, so besteht für den Teil der Versicherungsleistungen, der sich aus den Beiträgen seit dem Ausscheiden aus dem Unternehmen ergibt, keine Subsidiärhaftung des (ehemaligen) Arbeitgebers.

Wie können Leistungen reduziert werden?

Der Versicherer kann unter den Voraussetzungen des § 163 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die vereinbarte Prämie (Beitrag) neu festsetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar geändert hat,
- die neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die genannten Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Anstelle eines höheren Beitrags kann die Versicherungsleistung reduziert werden, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht.

Ist der Debeka Lebensversicherungsverein a. G. dauerhaft nicht mehr imstande seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 314 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen dem Vermögensstand entsprechend herabsetzen, wenn die Vermeidung eines Insolvenzverfahrens zum Wohl der Versicherten geboten ist.

Welche Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung werden bei der Anlage Ihrer Beitrags- und Überschussanteile berücksichtigt?

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen, sozialen und Arbeitnehmerbelangen, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung sind Themen, die im Rahmen der nachhaltigen Kapitalanlage eine zentrale Rolle spielen.

Tatsächliche oder potenziell negative Auswirkungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG = Environment, Social and Governance) auf den Wert und/oder die Rendite der Kapitalanlagen werden als sog. Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnet. Insbesondere beinhaltet dieser Begriff umweltbezogene Risiken sowie die Folgen des Klimawandels (z. B. Umweltverschmutzung, Zerstörung der Biodiversität), Belange aus dem Bereich Soziales (z. B. schlechte Arbeitsbedingungen, Kinder- und Zwangsarbeit) sowie Belange aus dem Bereich Unternehmensführung (z. B. Korruption, Steuerehrlichkeit).

Wir tragen den bestehenden Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlage Ihrer Beitrags- und Überschussanteile Rechnung.

Anhand von norm- und geschäftsfeldbasierten Ausschlusskriterien selektieren wir Branchen und Einzeltitel, die für die Kapitalanlage nicht zur Verfügung stehen. Auf diese Weise gewährleisten wir die Übereinstimmung mit über 100 ausgewählten globalen Normen und Konventionen, darunter die Prinzipien des "United Nations Global Compact" (UNGC), der "International Labour Organisation" (ILO), der OECD-Leitlinie für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Alle genannten Organisationen bzw. Initiativen haben zum Ziel, verantwortungsvolle Unternehmensführung, soziale Gerechtigkeit, größeres Umweltbewusstsein sowie Menschen- und Arbeitsrechte zu fördern.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses schließen wir Kapitalanlagen von Unternehmen aus, die

- ABC-Waffen oder andere geächtete bzw. kontroverse Waffen (z. B. Streumunition und Anti-Personen-Minen) herstellen oder an der Herstellung beteiligt sind,
- mehr als 20 Prozent ihres Jahresumsatzes aus der Förderung und Verstromung von Kohle generieren,
- Tabakprodukte herstellen,
- mehr als 10 Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Entwicklung und dem Betrieb von Glücksspiel oder der Produktion und dem Vertrieb pornografischer Inhalte generieren.

Bei der Nachhaltigkeitsprüfung für staatliche Finanzinstrumente haben Staatsführungs-Faktoren, wie beispielsweise die Stärke der staatlichen Institutionen und politische Risiken, Einfluss auf die Fähigkeit und Bereitschaft von Staaten, ihre Schulden fristgerecht zurückzuzahlen. Korruption bzw. deren Bekämpfung zählen zu den wichtigsten Indikatoren für die Kreditwürdigkeit eines Staates im Sinne der Nachhaltigkeit. Ebenfalls steht der Klimaschutz im Vordergrund.

Im Rahmen des Investitionsentscheidungsprozesses werden Kapitalanlagen von Staaten bzw. staatsnahen Unternehmen ausgeschlossen, die

- das Pariser Klimaschutzabkommen ("Übereinkommen von Paris") nicht unterzeichnet haben,
- nach dem Freedom House Index nur geringe bürgerliche Freiheiten gewähren und einen Status der Kategorie "Not free" aufweisen,
- nach dem Global Peace Index (GPI) ein geringes Maß (less peaceful) an Frieden aufweisen,
- einen Korruptionswahrnehmungsindex durch Transparency International von unter 40 haben,
- sowie in denen sich die Presse- und Meinungsfreiheit nach dem Freedom Press Index in einer schwerwiegenden bzw. sehr ernsten Lage befinden.

Die vorgenannten ESG-Kriterien beziehen wir in unsere Investitionsentscheidungen ein und investieren so gezielt in Unternehmen mit einem langfristig ausgerichteten und werteorientierten Unternehmensmodell. Damit reduzieren wir die Nachhaltigkeitsrisiken. Unternehmen, die in besonderem Maß von potenziellen Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sind, schließen wir bereits zu Beginn des Investmententscheidungsprozesses aus. Hierunter fallen sowohl Unternehmen, deren Geschäftsmodell unter Nachhaltigkeitsabwägungen an Bedeutung verlieren wird (z. B. Kohlebergbau), als auch Unternehmen, deren Geschäftsmodell aufgrund von politischen Entscheidungen (z. B. CO₂-Bepreisung) maßgeblich negativ beeinflusst werden kann.

Zur Sicherstellung, dass die genannten ESG-Kriterien bei der Fülle an Kapitalanlagemöglichkeiten eingehalten werden, nutzen wir die IT-Anwendung eines global führenden Anbieters von unternehmensbezogenen Nachhaltigkeitsanalysen und ESG-Ratings. Nach einer getätigten Investition und während der gesamten Laufzeit unserer Finanzdienst-

leistungsmandate wird die Einhaltung der vorgenannten ESG-Kriterien - einschließlich zeitlich nachfolgender Aktualisierungen - durch regelmäßiges Screening bewertet und überwacht.

Unsere ESG-Kriterien finden unabhängig von Referenzbenchmarks (Vergleichsindizes/Vergleichskennziffern) Anwendung und fördern ökologische und soziale Merkmale.

Im Rahmen des Sicherungsvermögens schaffen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Mischung und Streuung bereits einen ersten Diversifikations- und damit Risikominimierungseffekt. Weiterhin reduzieren wir die materiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken dadurch, dass wir die ESG-Kriterien sowohl auf das Bestandsportfolio anwenden als auch bei neuen Investitionsentscheidungen berücksichtigen. Zusätzlich sind funktionsfähige Risikomanagement- und Limit-Systeme im Einsatz, welche die Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Qualität auf Portfolioebene sicherstellen.

Das Ausmaß, in dem Nachhaltigkeitsrisiken die Wertentwicklung Ihrer Rentenversicherung beeinflussen können, wird aus den genannten Gründen eingeschränkt. Verstärkt durch eine breite Risikodiversifizierung erwarten wir durch die beschriebene Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken weitere Stabilisierungseffekte in der Kapitalanlage und insgesamt neutrale bis positive Auswirkungen auf die Werte und/oder die Rendite der Kapitalanlagen.

Die Zinsüberschüsse Ihrer Rentenversicherung werden in den Investmentfonds "iShares STOXX Europe 600 UCITS ETF (DE), ISIN: DE0002635307" der BlackRock Investment Management (UK) Ltd. German Branch (Zweigniederlassung), Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, angelegt. Inwieweit die Belange aus den Bereichen Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung bei der Anlagepolitik im Rahmen des Investmentfonds berücksichtigt werden, können sie einsehen unter: www.ishares.de

Im August 2021 unterzeichnete die Debeka-Gruppe die Principles for Responsible Investment der Vereinten Nationen (PRI). Damit erklären wir, dass wir in der Kapitalanlage nachhaltige Themen berücksichtigen und die Prinzipien der PRI umsetzen werden.

Innerhalb der Debeka-Gruppe berät bzw. entscheidet ein ESG-Komitee über die strategische Ausrichtung zu nachhaltigen Themen in der Kapitalanlage. Zusammen mit der Arbeitsgruppe Nachhaltigkeit/Regulatorik wird die Nachhaltigkeits- und Klimastrategie fortlaufend weiterentwickelt. Dazu gehört z. B. auch die Implementierung eines Engagementsansatzes. Durch den Beitritt zur PRI eröffnen sich Möglichkeiten, zusammen mit anderen Investoren z. B. die Transformation von Unternehmen zu einer Klimaneutralität positiv voranzutreiben.

Wie können Anwartschaften übertragen werden, wenn der Versorgungsanwärter vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet?

Scheidet der Arbeitnehmer vorzeitig aus den Diensten des Arbeitgebers aus, kann die Versicherungsnehmer-Eigenschaft im Rahmen von § 2 Abs. 2 Satz 2 bis 6 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) auf den Arbeitnehmer übertragen werden (versicherungvertragliche Lösung). Er hat dann die Möglichkeit, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen oder auf seinen neuen Arbeitgeber zu übertragen (wenn der neue Arbeitgeber dem zustimmt). Der Arbeitnehmer hat somit auch nach einem Arbeitgeberwechsel die Möglichkeit, das ursprünglich angestrebte Versorgungsziel zu erreichen.

Bei Versorgungszusagen, die nach dem 31. Dezember 2004 erteilt worden sind, gelten die rechtlichen Bestimmungen zur Übertragung unverfallbarer Versorgungsanwartschaften (Portabilität). Danach kann bei Ausscheiden des Arbeitnehmers alternativ zur versicherungsvertraglichen Lösung der Versicherungswert auf einen Versorgungsträger beim neuen Arbeitgeber übertragen werden (siehe § 4 BetrAVG).

Wo finden Sie weitere Informationen?

Weitere Informationen können Sie insbesondere den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Geschäftsbericht entnehmen.